

Leuthe<sup>1)</sup> wären, von welchen die Uhrmacher solche separirte Stück kauffen und nur ineinander setzen undt poliren, so meines Wercks undt profession nicht ware, wiederumb zurückgekehret und mich in dieser Kunst zu perfectioniren mich noch 4 Jahr dahran gesetzt, auch daselbst mein Brodt sehr wohl gewinnen und mich haußsetzen können, so hat doch das Schreiben meiner Elteren, daß wegen hohen abgematteten Alters sich mehr nicht nähren undt verpflegen könnten und daher ihnen zu assistiren und beyzuspringen mich hiehin verfügen möchte, mich angetrieben, von einem Hochweisen Rath zu ersuchen, mir die Freyheit und Gnadt zu ertheilen, daß in der Stille ohne einigen Außstiefel<sup>2)</sup>, ohne Gesell und Lehrjung, nur in den kleinen Sackuhren mit meinen alleinigen undt dankbahrlichen kindlichen Händen arbeiten und meinen Elteren, so mich hier geböhren und erzogen, die Kost gewinnen helfen und verpflegen möge.

Wie nun dieses kindtpflichtiges Absehen, welches zu keines anderen, so die große Kirchen- und Haußstehende Uhren, ahn welchen der beste Gewinn, noch auch dem Schlosseramdt, von welchem ich gantz kein Eisen und nur ohngefahr ein Viertelpfundt des feinsten Stahls jährlich gebrauche, noch sonst jemanden zu nahe trette, diese Uhrmacherey auch in ein commercium schlaget, anebens sich kann jemahlen mehr treffen widt, daß Jemandt hier geböhren, hier erzogen, hier gelehret und ad 100 Jahr hier haußsässig gewesene Elteren und Großeltern im Alterthumb zu ernähren bloß allein hiehin komme, auch in allen Sätzen und Oertheren von anderen Religionen solches in dieser freyer Kunst, allwohe Catholische, zugestanden wird, also lebe der Hoffnung, daß ein Hochweiser Rhatt bey so vielen zusammen kommenden Bewegungsursachen mir solches auß Gnaden zu gratificiren und Ew. Hochedele dahin zu referiren geneigt seyn werde.

(Präsentirten den 28. Aug. 1730.)

Johan Tilman Marx.

Einige Tage darauf gaben die beiden Amtsmeister des Schmiedeamtes, welchem die Uhrmacher zugeteilt waren, folgendes umfangreiche Gutachten ab:

(5) Unterthänige information und Bitt von seithen  
Eines Ehrbaren Schmitt-Ambts  
c/a Johan Tilman-Marx.

Gnädige großgebietende Herren p. p.

Dahe sicherer reformirter religions-Verwanter Johan Tilman Marx sich jüngster Tagen angemaßet bey Ew. Gnaden unterthänig anzustehen, damit ihme seiner religion unangesehen die Mach- undt reparirung kleiner Sackuhren als eine freye Kunst erlaubet werden mögte, finden zeitliche Bannerherr mit Rathsfreundt und Vorstehere Eines Ehrbaren Schmitt-Ambts mit wenigem unterthänig vorzustellen sich genöthiget, was maßen pro primo gemein bekenten principijs wiederstrebe, eine profession, welche ihre Würckung nicht bloßhin in intellectu hat, sondern unumbgänglich den Handtgriff oder operationes manuales erfordert, vor eine freye Kunst anzugeben, und wan gleich die Mach- undt reparirung der kleiner Sackuhren inter artes mechanicas referirt werden wolte, so kann doch dem Supplicanten in seinem Gesuch umb so weniger deferirt werden, als pro secundo in hiesiger Statt ein zu ewigem Ruhm festgestelltes Grundgesetz ist, daß Niemandt sich zur Bürgerschaft qualificiren oder eine profession üben könne, es seye dan derselbe dem alten römisch catholischen Glauben zugethan, also zwarn daß auch bey allen bürgerlichen Qualificationen die Clausula — als lang er bey dem uhralten catholischen Glauben verbleiben wirdt — sorgfältig beygesetzt werde, daher auch pro tertio, obgleich die Apotheckerey, Chirurgie, Mahlerey, Bildthauerey und sonst andere professiones vor Künsten gehalten werden, jedannoch keiner zu derley professionen dahier zugelassen oder auch dabey geduldet wird, welcher nicht vererwehnter maßen den einzig seeligmachenden catholischen Glauben werckthätig bekennet, undt mag hieran bey der Uhrmachersprofession deweniger Zweifel seyn, dahe pro quarto dieselbe nicht eins die freye Macht haben, zu Treibung sothaner profession sich eine Zunft, wohe sie wollen, außzusuchen, sonderen nach Maaßgebung sub No. 1 beygehefteter Registratur<sup>3)</sup> bey Ehrbarem Schmitt

1) Aus diesen Worten entnehmen wir die interessante Tatsache, daß es schon damals eine sogenannte „Arbeitsteilung“ gab, die heute in fast allen Industriegebieten üblich ist.

2) D. h. ohne offenes Ladengeschäft.

3) Lunae [Montag] octava Augusti 1701. Auff zeitlichen Herren Gaffelherren Eines Ehrbaren Schmittambts Uhrmacher-Gelidts halber dahin abgestattet undt angehörte Relation, daß sie mit denen unqualificirten nit etwahe anderwärtigen veraydeten Uhrmachern dergestalt den Vergleich getroffen, daß besagte Uhrmacher sich bey erwehntem Schmittamt gebührendt qualificiren und dabsiger Gaffel verayden sollen, hat ein Hochweiser Rath sothanen Vergleich undt dieses der Herren Gaffelherren Gutachten oberlich ratificiert undt zu dem Endt Jacob Phillip Schleuer von der Gesellschaft zum Ahren sich zu licentijren und praevia requisitione dabsigen Bannerherren auff die Schmittgaffel zu verayden, hinführo auch der Uhrmacher-Veraydung halber indifferenter diesem Schluß einzufolgen befohlen.

Ambt und anderst nicht sich bürgerlich zu qualificiren verpflichtet sein, inmaßen auch im Jahr 1701 der Uhrmacher Jacob Phillip Schleuer von der Gesellschaft zum Ahren<sup>1)</sup> sich zu licentijren und bei Einem Ehrbaren Schmitt-Ambt zu verayden angewiesen worden, unwahr aber ist, daß bey solch unbesonnenem Gesuch anderen jemahlen gewillfahret seye, im Gegentheil zeigen sub No. 2 nebengehende Registraturen<sup>2)</sup>, wie Ew. Gnaden Vorfahren in dem Anno critico 1624 einen Mahler auß der Ursachen, daß zu keiner Religion sich wissentlich bekennet, desgleichen auch einen Huthstaffierer auß der Statt verwiesen haben, andere jüngere ahn sich kundtbahre wieder die Beysassen wegen deren Speditionen, Weinhandlungen, auch anderen Krämereyen erlassene Edicten und Rathschluß Kurze halber vorbey zu gehen, ist pro quindo zu gegenwärtigem Casu ein offenkundiges Beyspiel, daß Uhrmacher Arding den catholischen Glauben annehmen müsse, ehe undt bevorn die Uebung seiner Profession ihme verstatet worden, gleich wie übrigen die Notoreität ferner bezeuget, daß Löbliches Schmittamt zur Zeit der Truchsessischer Unruh das allerhauptsächlichste, den uhralt catholischen Glauben, mit Guth und Bluth verthätiget und beschützt, zu dessen Ewiger Gedächtnus annoch jährlich auff der heiligen Apostolen Simonis et Judae Abendt durch die gantze Statt bey allen eines Ehrbaren Schmittsamt Zunftgenossen der Feyrabendt angekündet wird, also vertroestet sich mehr erwehntes Schmittamt unterthänig, daß jaha bey einer zu besagtem Schmittamt per specialem registraturam verbundener Profession nicht der erste Einbruch wieder die uhralt Gesätze undt edicta geschehen, vielmehr aber Ew. Gnaden geneigt sein werden, durch Abschlagung solch übelberathenen Marxischen Gesuchs den hiesiger Statt von undenklichen Zeiten, auch von der Kirchen selbst zugelegten Ruhm „postquam fidem suscepisti, civitas praenobilis recidiva non fuisti, sed in fide stabilis“<sup>3)</sup> nicht allein beyzubehalten, sonderen annoch mehr und mehr zu vergrößeren.

Es bittet solchem nach ein Ehrbar Schmittamt unterthänig, es geruchen Ew. Gnaden den Supplicanten Johan Tilman Marx mit seinem unstatthaften Gesuch ab- undt hinzuverweisen.

Darüber

Ew. Gnaden

Unterthänige trew gehorsame Mitbürgere  
Eines Ehrbaren Schmittambts zeitliche Amtsmeister  
Gerhart Ferleis, Amtsmeister  
Johan Neuen, Amtsmeister.

(Lectum 30. Aug. 1730.)

Gestützt auf dieses Gutachten, fällt der Rat am 30. August 1730 nachstehende Entscheidung: „Auff abgelesene underthänige information undt Bitt des Ehrbaren Schmitt-Ambts gegen Joan Tilman Marx (in der Peltzersgas) wird diesem als einem ohnqualificirten die Verfertigung und reparirung einiger Uhren dahier hiemit ernstlig untersagt und verboten.“

Aber Johan Tilman Marx versuchte noch zum dritten Male sein Glück, immer noch von der Hoffnung erfüllt,

1) Vgl.: v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden I. Bd., S. 137<sup>o</sup>, II. Bd., S. 346 f.

2) Veneris [Freitag] 5. Januarij 1624. Als hierbey referirt, daß ein unqualificirter Mahler Franciscus Kessel, so von einem Orth zum anderen ab- und zureyset undt zu keiner Religion sich wissentlich bekennet, allhie sich wiederumb niederschlagen haben solle, hatt ein Ehrsammer Rath denselben die Statt zu verweisen befohlen, commissum den Thurnherren den Gewaltmeistern zu verurkunden,

Mercurij [Mittwoch] 10. Januarij 1624. Den Thurnherren ist auffgeben, den Gewalttrichtern zu verurkunden, N. Höedtstaffierer, welcher auß der Statt gesetzt und sich allhie wiederumb finden lasset, dafern er zu betreffen, hinder meine Herren zu Brüngen.

3) Vier Verse aus dem kirchlichem Hymnus: Gaude, felix Agrippina!



BRIEF-ADR. C.FILIUS-BERLIN C19 \* TELEGRAMM-ADR. UHRENLAGER-BERLIN.

Ob Taschenuhr . . . Ob Armbanduhr . . . Von Filius nur!